

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:
21.06.2018
auf der Internetseite „www.eitorf.de“
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Wirksamwerden der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf, Bereich Im Auel -Umwandlung von gemischter Baufläche in Sondergebiet 1 „großflächiger Einzelhandel Lebensmitteldiscounter“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 07.05.2018, Aktenzeichen 35.2.11-83-21/18 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Eitorf am 11.12.2017 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplans.

Hinweis:

Bei künftigen Bauleitplanverfahren bitte ich im Hinblick auf die Bekanntmachung zur Offenlage um Beachtung des § 4a(4) Satz 1 BauGB sowie des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 28.08.2017 mit dem Thema „Zentrales UVP-Internetportal gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG vom 20.07.2018, BGBl. I, S. 2808, in Kraft getreten am 29.07.2017 sowie der BauGB-Novelle 2017: Übergangslösung.“

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 19.09.2016 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt, Markt 1, 53783 Eitorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 208) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 zuletzt geändert am 20.09.2016.

Eitorf, 20.06.2018

Gez. Dr. Rüdiger Storch

Bürgermeister